

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHE POST AG ZUR VERPACKUNGSPRÜFUNG (AGB VERPACKUNGSPRÜFUNG)

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Deutsche Post AG (nachfolgend „DHL“) und einem Auftraggeber über die Prüfung und Zertifizierung von Verpackungen, die für die Beförderung von Paketen, Briefen und briefähnlichen Sendungen im Inland durch Deutsche Post AG und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen im Konzern Deutsche Post DHL Group (nachfolgend „Beförderungsnetz DHL“), genutzt werden sollen. Ergänzend gilt für diese Verträge der „Leitfaden zur Dienstleistung ‘DHL Verpackungsprüfung‘“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2 Auftragserteilung, Vertragsschluss

(1) Verträge über Leistungen nach diesen AGB kommen mit dem Auftrag des Auftraggebers und der Auftragsbestätigung von DHL zustande. Der Auftrag ist für den Auftraggeber mit Unterzeichnung des von DHL dafür vorgesehenen Formulars (Auftrag zur Verpackungsprüfung) und Zugang dieses bei DHL verbindlich, für DHL erst nach Auftragsbestätigung. DHL steht es frei, den Auftrag nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Nimmt DHL den Auftrag an, bestätigt DHL dies per E-Mail an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail Anschrift. Mit Zugang dieser E-Mail beim Auftraggeber kommt der Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung der Verpackung zu Stande.

(2) DHL ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem DHL erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausführung des Auftrags unmöglich ist oder der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4 nicht nachkommt.

3 Leistungen von DHL

(1) DHL führt die Verpackungsprüfung und gegebenenfalls erfolgende Zertifizierung nach dem „Leitfaden zur Dienstleistung ‘DHL Verpackungsprüfung‘“ in der jeweils aktuellen Fassung durch. Die im Leitfaden niedergelegten Prüfbedingungen orientieren sich an den üblicherweise auftretenden Belastungen im Beförderungsnetz DHL. Der Leitfaden ist Maßstab für sämtliche Ausprägungen der Verpackungsprüfung und für die Zertifizierung und Zertifikatserstellung.

(2) Die Verpackungsprüfung und Zertifizierung erfolgt durch DHL. DHL kann die Verpackungsprüfung auch durch von DHL autorisierte Unternehmen durchführen lassen. Dieses von DHL in diesem Zusammenhang beauftragte Unternehmen wird die Verpackungsprüfung gleichfalls anhand des „Leitfaden zur Dienstleistung ‘DHL Verpackungsprüfung‘“ vornehmen. Über das Ob und Wie der Zertifikatserstellung entscheidet anschließend DHL anhand des Prüfprotokolls.

(3) DHL teilt dem Auftraggeber im Falle des Vertragsschluss nach Ziffer 2 (1) in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung und vollständiger Zusendung aller Prüfmuster und sonstiger Unterlagen das Ergebnis der Verpackungsprüfung mit. Im Falle der Verpackungsprüfung durch ein autorisiertes Unternehmen kann die Mitteilung des Prüfergebnisses länger dauern.

(4) Bei erfolgreicher Verpackungsprüfung zur Zertifikatserstellung stellt DHL als Nachweis ein Zertifikat aus; auf Ziffer 4 (3) Satz 3 wird verwiesen. Mit dem Zertifikat wird bestätigt, dass die Transportverpackung für das bei der Prüfung berücksichtigte Transportgut für die Beförderung und Zustellung im Beförderungsnetz DHL ausreichend verpackt ist. Für die Kennzeichnung solch zertifizierter Verpackungen (einschließlich entsprechenden Transportgutes) erteilt DHL für die Beförderung und Zustellung im Beförderungsnetz DHL ein DHL Prüfzeichen.

(5) Das Zertifikat wird für die Dauer von drei (3) Jahren erteilt. Für die Verlängerung des Zertifikats nach Ablauf der drei (3) Jahre muss ein neuer Auftrag zur Verpackungsprüfung gestellt werden, der spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der bisherigen Zertifizierung bei DHL eingegangen sein muss.

(5) DHL kann aus wichtigem Grund das Zertifikat vorzeitig widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die zertifizierte Verpackung / Prüfnummer missbräuchlich nutzt oder beim Auftraggeber überdurchschnittlich hohe Schadensquoten bei den Sendungen mit zertifizierten Verpackungen auftreten.

(6) DHL verzichtet bei Einhaltung der der Verpackungsprüfung und Zertifizierung zugrundeliegenden Bedingungen und der Kennzeichnung der Verpackung mit dem DHL Prüfzeichen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen (Teil-)verlust oder Beschädigung der Sendung im Beförderungsnetz DHL auf den Einwand ungenügender Verpackung nach § 427 Abs.1 HGB.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird seine vertraglichen und gesetzlichen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllen. Er wird insbesondere DHL oder dem von DHL mit der Verpackungsprüfung beauftragten Unternehmen (siehe Ziffer 3 (2)) rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen wie z.B. Verpackungsmuster und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Näheres regelt der „Leitfaden zur Dienstleistung ‘DHL Verpackungsprüfung‘“.

(2) Stellt der Auftraggeber die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung oder sollte aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Umstände eine zusätzliche Leistung notwendig werden, hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten über die vereinbarte Vergütung hinaus zu tragen. Soweit infolge des Verstoßes des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten der Vertrag von DHL nicht erfüllt werden kann, kann DHL die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen.

(3) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Verpackungsmuster nach Abschluss der Verpackungsprüfung bei DHL bis spätestens zu der von DHL gesetzten Frist abzuholen, bzw. auf eigene Kosten abholen zu lassen. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Unterlagen und Verpackungsmuster nicht fristgerecht abholt, wird DHL diese ohne weitere Mahnung auf Kosten des Auftraggebers vernichten. Erst nach Abholung der Unterlagen und Verpackungsmuster bzw. Kostenersatz durch den Auftraggeber im Falle der Vernichtung durch DHL wird DHL ein Zertifikat im Sinne von Ziffer 3 (4) dem Auftraggeber aushändigen und kann sich der Auftraggeber auf die Wirkung des Zertifikats (Ziffer 3 (6)) berufen. Erfolgt die Verpackungsprüfung durch ein von DHL beauftragtes Unternehmen, gibt dieses Unternehmen die Rahmenbedingungen für Anlieferung und Abholung der zur Verpackungsprüfung durch den Auftraggeber (zu) überlassenen Unterlagen vor.

5 Vergütung und Abrechnung

(1) Der Auftraggeber zahlt für die jeweilige Ausprägung der Verpackungsprüfung und im Falle der erfolgreichen Verpackungsprüfung bei Ausstellung des Zertifikats die Vergütung gemäß Preisliste Verpackungsprüfung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

(2) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

6 Haftung

(1) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten bei der Verpackungsprüfung.

(2) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) von DHL; im letztgenannten Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf die Vergütung für den betroffenen Auftrag begrenzt.

(3) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit DHL ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

7 Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen, die Gegenstand der AGB Verpackungsprüfung sind, ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn. Es gilt deutsches Recht.

Stand: 02/2023